



Amtsgericht Ahrensburg

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

FKH OHG, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafter, Modenbachstraße 1, 67376 Harthausen

- Gläubigerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

M A

- Schuldnerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Tim Oliver Becker, Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg, Gz.: 109/16 Be

hat das Amtsgericht Ahrensburg am 31.05.2017 durch den Richter Dr. Muß beschlossen:

Die Zwangsvollstreckung, insbesondere die angekündigte Abnahme der Vermögensauskunft aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Mayen vom 22.06.2004 wird für unzulässig erklärt.

Die Gläubigerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Gegenstandwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Erinnerung ist zulässig und begründet.

61 M 395/17 Seite 2

Die Erinnerung ist begründet, da nach § 750 ZPO Zweifel an der zu prüfenden Personenidentität der Gläubigerin bestehen (vgl. MüKo/Heißler, ZPO, 5. Auflage (2016), § 750, Rn. 25 ff.). Die Gläubigerin aus dem Titel ist die FKH GbR und die Gläubigerin im Vollstreckungsauftrag die FKH OHG. Eine Personenidentität wurde nicht nachgewiesen. Nach dem unstreitigen Sachverhalt ist vielmehr eine identitätswahrende Umwandlung der FKH GbR in die FKH OHG nicht aus dem Handelsregister ersichtlich. Eine solche war auch nicht der beigezogenen Sonderakte zu entnehmen. Etwas anderes folgt schließlich auch nicht aus dem Umstand, dass sich eine GbR in eine OHG bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen über Nacht kraft Rechtsformwechsel umwandeln kann, da hier Zweifel an der Personenidentität bestehen (LG Kassel, Beschl. v. 15.06.2016 - 3 T 273/16). Dies gilt in diesem Fall umso mehr, da auch der Sitz der FKH GbR nicht mit dem Sitz der FKH OHG übereinstimmt.

Mit Erlass dieser abschließenden stattgebenden Entscheidung ist der Antrag auf einstweilige Anordnung gegenstandslos (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 31. Auflage (2016), § 766, Rn. 35).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.